

BE_ZIVILSTRAF SK 2022 32 vom 23. Januar 2023

BE Obergericht, 2023-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_32

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 32 du 23 janvier 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 32 del 23 gennaio 2023

Regeste

Gefährdung des Lebens, versuchte schwere Körperverletzung, Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, Tötlichkeiten und Sachbeschädigung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 25. November 2021 (pag. 490 ff.) stellte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Kollegialgericht in Dreierbesetzung (nachfolgend Vorinstanz), das Verfahren gegen A. _____ (nachfolgend Beschuldigter 1) wegen Sachbeschädigung zum Nachteil von C. _____ (nachfolgend Beschuldigter 2) ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten ein, sprach den Beschuldigten 1 frei vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens zum Nachteil des Beschuldigten 2, unter anteilmässiger Auferlegung (4/25) der Verfahrenskosten an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer anteilmässigen Entschädigung (4/25) für die amtliche Verteidigung. Sie erklärte ihn indessen schuldig der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des Beschuldigten 2 und der groben Verkehrsregelverletzung durch Nichtanpassen der Geschwindigkeit beim Rückwärtsfahren, und verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren, zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen à CHF 90.00, ausmachend total CHF 10'800.00, bei einer Probezeit von zwei Jahren und zu den anteilmässigen Verfahrenskosten (16/25) sowie zur Leistung einer Entschädigung (4/5) an den Beschuldigten 2 für seine Aufwendungen im Verfahren. Mit gleichem Entscheid sprach die Vorinstanz den Beschuldigten 2 schuldig wegen Tötlichkeiten und geringfügiger Sachbeschädigung, beides zum Nachteil des Beschuldigten 1 begangen, und verurteilte diesen zu einer Übertretungsbusse von CHF 150.00 mit zwei Tagen Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung, zu den anteilmässigen Verfahrenskosten (1/5) sowie zur Leistung einer Entschädigung (1/5) an den Beschuldigten 1 für seine Aufwendungen im Verfahren. Im Weiteren legte die Vorinstanz das amtliche Honorar samt anteilmässiger Rück- und Nachzahlungspflicht des Beschuldigten 1 fest. Im Zivilpunkt hiess die Vorinstanz die Schadenersatzforderung des Beschuldigten 2 betreffend die versuchte schwere Körperverletzung dem Grundsatz nach gut, mit Verweis auf den Zivilweg für die vollständige Beurteilung der Forderung. Infolge Einstellung des Strafverfahrens verwies sie auch die Schadenersatzklage des Beschuldigten 2 betreffend die Sachbeschädigung und in Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung seine Genugtuungsforderung betreffend versuchte schwere Körperverletzung auf den Zivilweg. Im Zivilpunkt wurden keine Kosten ausgeschieden.

E. 2

Berufung und Gang des Verfahrens Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte 2, privat verteidigt und vertreten durch Rechtsanwalt D. _____, mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 bzw.

E. 7

Dezember 2021 als Beschuldigter und als Straf- und Zivilkläger gegen den Beschuldigten 1 die Berufung an (pag. 503 f., pag. 513). Mit Eingabe vom 9. Dezember

3. Dezember 2021 erfolgte zudem die Berufungsanmeldung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland gegen das Urteil der Vorinstanz betreffend die Beschuldigten 1 und 2 (pag. 518). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom

E. 11

Januar 2022 (pag. 525 ff.). Mit Eingabe vom 21. Januar 2022 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft frist- und formgerecht die Berufung (pag. 609 ff.), beschränkt auf den Freispruch des Beschuldigten 1 vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens (Ziff. A.II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie den Sanktionenpunkt (Ziff. A.III.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Mit frist- und formgerechter Berufungserklärung vom 1. Februar 2022 focht der Beschuldigte 2 die Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Urteils vom 25. November 2021 an (Ziff. A.II., A.III.3., Ziff. B.IV.3. und Ziff. B.IV.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs [pag. 612 ff.]) und beantragte die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens (pag. 615). Die Generalstaatsanwaltschaft, der Beschuldigte 1, amtlich verteidigt und privat vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, sowie der Beschuldigte 2 erklärten weder die Anschlussberufung noch beantragten sie ein (generelles) Nichteintreten auf die Berufungen (pag. 623 [Generalstaatsanwaltschaft]; pag. 624 [Beschuldigter 1]; pag. 627 [Beschuldigter 2]). Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte sich zudem mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden (pag. 623). Der Beschuldigte 1 verlangte hingegen eine mündliche Verhandlung (pag. 624). Mit Verfügung vom 22. März 2022 stellte die Kammer fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens gemäss Art. 406 (Abs. 1) der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) nicht vorliegen und stellte eine oberinstanzliche Hauptverhandlung in Aussicht (pag. 360 f.). Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 23. Januar 2023 statt (pag. 678 ff.). 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 23. Dezember 2022 [pag. 674]), ein aktueller Leumundsbericht (inkl. wirtschaftliche Verhältnisse; datierend vom 13. Dezember 2022 [pag. 660 ff.]) sowie ADMAS-Auszüge (datierend vom 23. Dezember 2022 [pag. 675] und vom 20. Januar 2023 [pag. 677]) über den Beschuldigten 1 eingeholt. Schliesslich wurden die Beschuldigten 1 und 2 anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung ergänzend einvernommen (pag. 680 ff. [Beschuldigter 2]; pag. 685 ff. [Beschuldigter 1]). 4. Anträge der Parteien Der stellvertretende Generalstaatsanwalt E. _____ beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung für die Generalstaatsanwaltschaft vorab die Feststellung der Rechtskraft der nicht angefochtenen Punkte und stellte im Weiteren folgende Anträge (pag. 694 f. / pag. 705 ff.):

4 II. A. A. _____ sei schuldig zu sprechen der Gefährdung des Lebens, angeblich begangen am 21.04.2019 am F. _____ in G. _____ zum Nachteil von C. _____ und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu verurteilen zu:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.